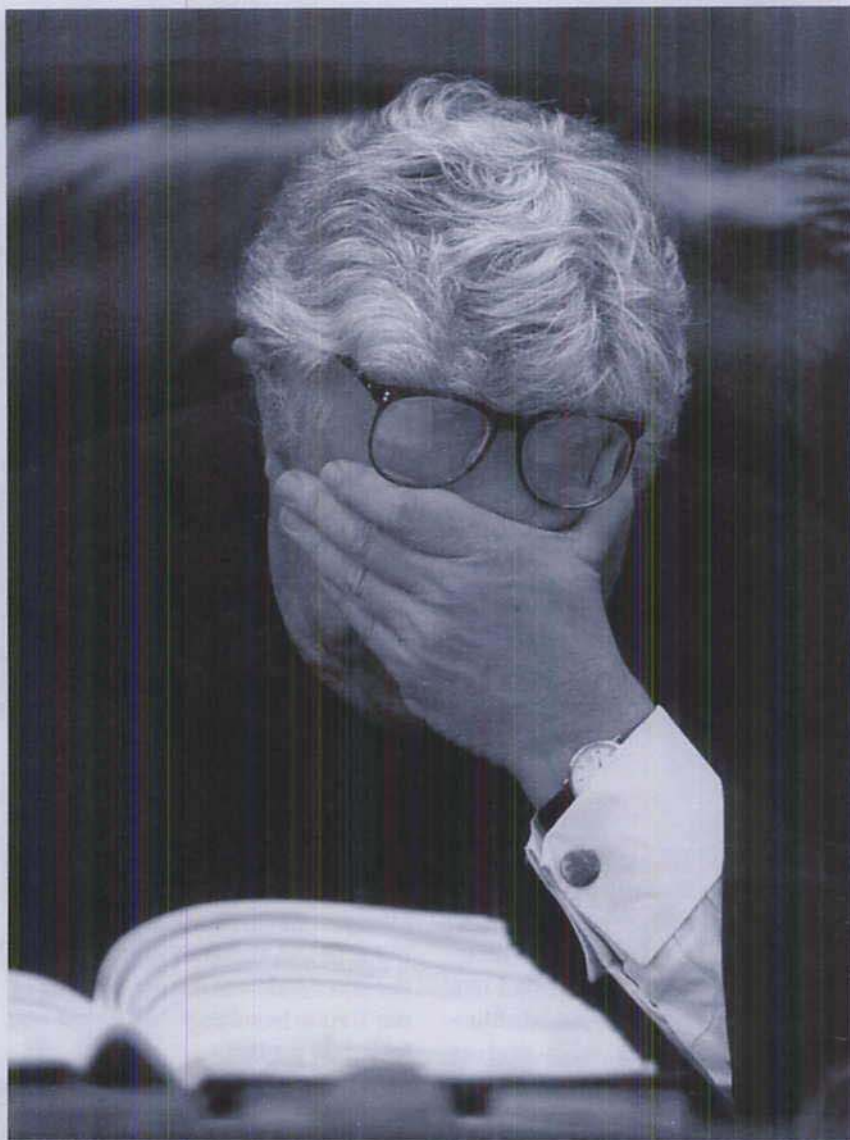


► Viele Vergabeverfahren sind für den Bieter mit etlichen Unwägbarkeiten durchsetzt. Ihnen war man als Ingenieur früher so gut wie schutzlos ausgeliefert. Seit es das Vergaberechtsänderungsgesetz gibt, können sie im Rahmen eines zweistufigen Rechtsschutzsystems aber ihre subjektiven Rechte jederzeit einklagen und so die Parität der Chancen auf Erteilung eines Auftrages wahren. Da dieses Verfahren nicht ganz einfach zu verstehen ist, da es überdies mit Chancen und Risiken behaftet ist, beschreiben wir nachfolgend, wie es funktioniert, was es kostet und welche Erfolgsaussichten es bietet.

Auf dem Weg zum Erhalt eines öffentlichen Auftrages ist der Bieter häufig zahlreichen Unwägbarkeiten und „Gefahren“ ausgesetzt, die es nicht einfach machen, den Auftrag zu erhalten. Bis zum Ablauf des Jahres 1998 waren der rechtliche Schutz der Bieter sowie die Effektivität und Schnelligkeit des Rechtsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland nur mangelhaft abgesichert. Im deutschen Vergaberecht gab es lediglich die so genannte haushaltsrechtliche Lösung. Subjektive Rechtsansprüche gegen den öffentlichen Auftraggeber hatte der Bieter nicht.

Subjektive, gerichtlich einklagbare Rechte und die Möglichkeit der Durchsetzung beziehungsweise Vollstreckung von Entscheidungen wurden den Bietern erstmals mit dem am 29. Mai 1998 verabschiedeten Vergaberechtsänderungsgesetz eingeräumt. Das Vergaberechtsänderungsgesetz beinhaltet unter anderem die Einführung eines 4. Teils in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und den Erlass einer Vergabeverordnung (VgV). Daneben haben die einzelnen Bundesländer Regelungen erlassen, die sich mit der Einrichtung und Zuständigkeit der Nachprüfungsinstanzen im jeweiligen Bundesland befassen. Sowohl das GWB als auch die Vergabeverordnung sind



VERZWEIFELTE RICHTER sind bei den Vergabekammern nicht die Regel - dennoch dürfte so manches Nachprüfungsverfahren, das nach dem Vergaberechtsänderungsgesetz den Bietern subjektive, gerichtlich einklagbare Rechte und die Möglichkeit der Durchsetzung und Vollstreckung von Entscheidungen gibt, nicht frei von schwierigen Abwägungen sein.

Zweistufig zur Parität

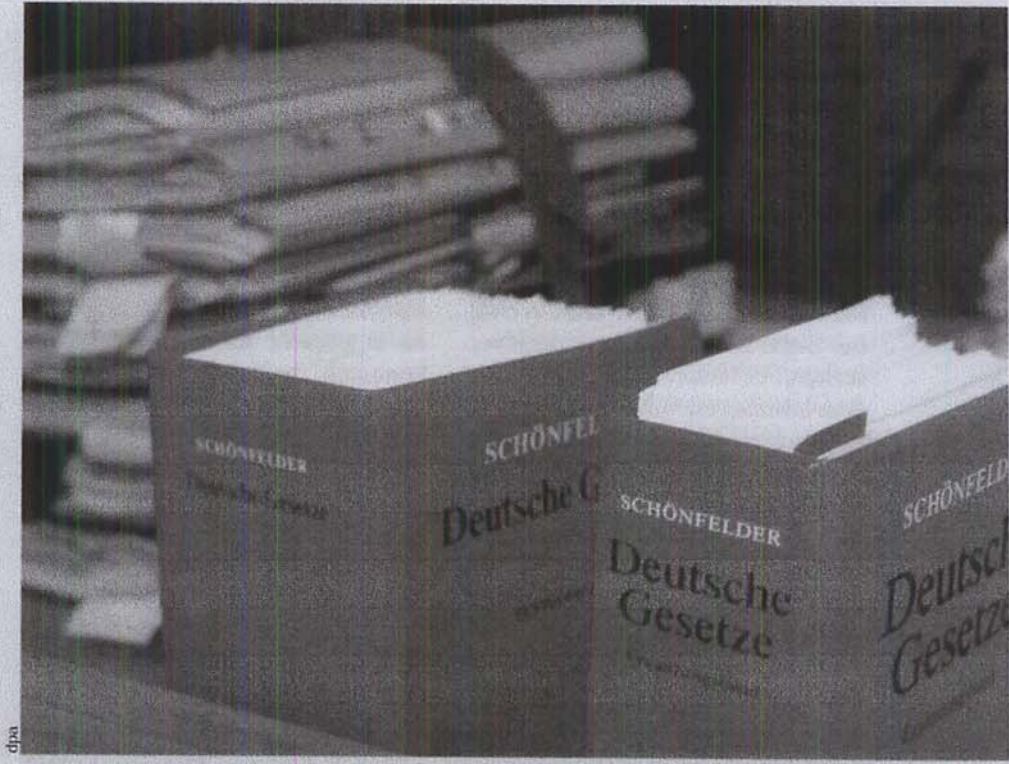
CHANCEN UND RISIKEN DER NACHPRÜFUNG VOR DEN VERGABEKAMMERN

Verfahrensvorschriften, mit denen einerseits den Bietern subjektive Rechte (vgl. § 97 Abs. 7 GWB) eingeräumt werden, die sie andererseits in einem zweistufigen Rechtsschutzsystem einklagen können, dessen zentrale Institution die so genannten Vergabekammern sind. Bei den Oberlandesgerich-

ten sind spezielle Vergabesenate eingerichtet worden, die über die sofortigen Beschwerden gegen die Entscheidungen der Vergabekammern zu befinden haben. Die Entscheidungen der Vergabekammern und der Oberlandesgerichte können, auch gegen einen öffentlichen Auftraggeber, im Wege

der Vollstreckung durchgesetzt werden.

Die Verfahrensvorschriften im GWB und der Vergabeverordnung regeln allerdings nur die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren Auftragswerte die sog. EG-Schwellen erreichen oder überschreiten. Die Schwellenwerte sind in § 2 der Vergabeverordnung zu finden. Als Faustregel gilt bei Bauaufträgen ein (Netto-)Auftragswert von 5 Millionen Euro, wobei stets der Gesamtauftragswert zu Grunde zu legen ist, auch wenn der Auftrag in mehreren Losen vergeben werden soll. Bei den Liefer- und Dienstleistungsaufträgen liegt die Schwelle bei 200 000 Euro und im Falle von Auslobungsverfahren, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen, bemisst sich die Schwelle nach der Höhe des Auftragswertes für den Dienstleistungsauftrag. Die neuen Verfahrensvorschriften sind Regelungen, die mit anderen gerichtlichen Prozessordnungen wie der Zivilprozessordnung (ZPO), der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder auch dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im weitesten Sinne vergleichbar sind. Sie sind keine materiell-rechtlichen Regelungen. Der materiell-rechtliche Inhalt eines Nachprüfungsverfahrens ergibt sich überwiegend aus den Verdingungsordnungen, also der VOB/A, der VOL/A und der VOF, auf die in der Vergabeverordnung verwiesen wird.



DIE DEUTSCHEN GESETZTE enthalten seit einigen Jahren auch das Vergaberechtsänderungsgesetz, zu dem der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) gehören, um Chancengleichheit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge herzustellen.

in denen die Auftragswerte die so genannten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten. Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten von Aufsichtsbehörden und Vergabeprüfstellen unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge der Nachprüfung durch die Vergabekammern (§ 102 GWB). Nach § 106 Abs. 2 GWB unterliegt die Einrichtung, Organisation und Besetzung der in diesem Abschnitt genannten Stellen der Bestimmung durch die Länder. Die einzelnen Bundesländer haben jeweils für ihre Bereiche Regeln über das Nachprüfverfahren aufgestellt. Um die Thematik möglichst überschaubar zu halten, werde ich mich bei den folgenden Ausführungen auf den Rechtsschutz im Land Nordrhein-Westfalen beschränken.

In Nordrhein-Westfalen ist in der Zuständigkeitsverordnung Nachprüfungsverfahren vom 23. Februar 1999 geregelt, dass bei jeder Bezirksregierung eine Vergabekammer eingerichtet wird. Daneben sind in Nordrhein-Westfalen keine Vergabeprüfstellen eingerichtet worden. Gemäß § 102 GWB können Bieter deshalb entweder die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor einer Vergabekammer beantragen oder sie können die zuständige Aufsichtsbehörde einschalten.

Rechtsschutz durch die Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörden überprüfen Vergabebeschwerden unterhalb und oberhalb der oben genannten Schwellenwerte.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass die Aufsicht über die ausschreibende Behörde durch die nächst höhere Behörde erfolgt. Dazu gibt es eine Reihe von Ausnahmen. Als Grundregel sollte der Bieter den Antrag in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (Ziffer 8 EVM (B) A) zu Grunde legen und sich an die dort genannte Behörde wenden. Die Überprüfung einer Vergabebeschwerde durch die Aufsichtsbehörde ist nicht so effektiv wie durch die Vergabekammern. Denn die Aufsichtsbehörde hat

Rechtsschutz bei öffentlichen Ausschreibungen

Die folgenden Ausführungen befassen sich nur mit Ausschreibungsverfahren,

Ingeborg Diemon-Wies



Studium der Rechtswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms Universität (Münster); nach juristischem Referendariat und verschiedenen Tätigkeiten bei der Bezirksregierung Arnsberg, Innenministerium NRW und an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (Soest) juristische Dezernentin bei der Bezirksregierung Münster; seit 2001 Vorsitzende der dortigen Vergabekammer.

nicht die Möglichkeit, das Vergabeverfahren nach § 115 Abs. 1 GWB auszusetzen, indem der Vergabestelle die Erteilung des Zuschlags untersagt wird. Der Bieter läuft deshalb Gefahr, dass der Zuschlag erteilt und der Vertrag mithin geschlossen wird, obwohl er eine Beschwerde eingereicht hatte. Der Vertrag wäre auch nicht nichtig. Der Bieter könnte dann nur noch versuchen, Schadensersatz gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber geltend zu machen. Außerdem werden von der Aufsichtsbehörde nicht die gesamten Vergabeakten beigezogen, sondern es wird nur der konkret angegebene Verstoß überprüft.

Zudem ist die Aufsichtsbehörde nicht an eine Bearbeitungsfrist gebunden, wie dies bei den Vergabekammern der Fall ist. Die Bearbeitung der Verga-

bebeschwerde kann deshalb durchaus einige Zeit in Anspruch nehmen, und es ist auch nicht üblich, dem Beschwerdeführer eine umfassende schriftliche Entscheidung zuzuleiten.

Vorteilhaft ist hingegen, dass die Bearbeitung der Vergabebeschwerden durch die Aufsichtsbehörden gebührenfrei ist und normalerweise keine Beteiligten, zum Beispiel Mitkonkurrenten, beigezogen werden. Die „Auseinandersetzung“ findet lediglich zwischen der ausschreibenden Behörde, der Aufsichtsbehörde und dem Beschwerdeführer statt, und zwar in der Regel durch den Austausch von Schriftsätzen oder Telefonaten. Außerdem muss der Beschwerdeführer seinerseits nicht als Bieter an der Ausschreibung beteiligt gewesen sein; eine Aufsichtsbeschwerde in der Form

einer Vergabebeschwerde kann von jedermann eingelegt werden.

➤ Rechtsschutz durch die Vergabekammern

Die Bieter haben aber auch die Möglichkeit, sich unmittelbar an die zuständige Vergabekammer zu wenden, soweit der Gesamtauftragswert die so genannten Schwellenwerte erreicht oder überschritten hat.

Die Vergabekammern können durch die Zustellung der eingelegten Vergabebeschwerde an die Vergabestelle die Ausschreibung aussetzen (§ 115 Abs. 1 GWB). Ein dennoch von der Vergabestelle erteilter Zuschlag auf ein Angebot ist unwirksam und führt zu einem nichtigen Vertrag. Aufgrund des Beschleunigungsgrundsatzes aus § 113 Abs. 1 GWB, wonach die Vergabekammer innerhalb einer Frist von 5 Wochen zu entscheiden hat, ist eine zügige Bearbeitung der Vergabebeschwerde gewährleistet. Außerdem gibt es eine mündliche Verhandlung, in der alle Beanstandungen mit den Parteien besprochen werden und schließlich eine umfassende schriftliche Entscheidung und damit eine konkrete Antwort auf die geltend gemachten Beschwerdegesichtspunkte.

Allerdings werden in den Verfahren vor den Vergabekammern häufig Mitkonkurrenten beigezogen und die Nachprüfungsverfahren sind gebührenpflichtig. Nicht zu vernachlässigen sind auch die Aufwendungen, die gegebenenfalls für Rechtsanwälte zu zahlen sind.

Ein Nachprüfungsantrag kann auch nur von Bietern, die sich an der Ausschreibung beteiligt haben, eingelegt werden.

➤ Das Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer

Die Vergabekammer überprüft den Antrag (Vergabebeschwerde) des An-

UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT ereignen sich die Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern meistens nicht - weshalb so mancher Prozess der Öffentlichkeit unter Umständen auch gewisse Pikanterien aufdecken kann.



tragstellers (Bieters) darauf hin, ob dieser antragsbefugt ist, ihm ein Schaden droht, er gegenüber der Vergabestelle den potentiellen Verstoß gerügt hat und ob der sog. Schwellenwert überhaupt erreicht ist.

Bei den Prüfkriterien handelt es sich im Wesentlichen um die Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein Nachprüfungsverfahren, die vom Bieter darzulegen sind. Diese werden von der Vergabekammer überprüft, bevor die Zustimmung und damit die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens durch die Vergabekammer mit den Rechtsfolgen aus § 115 Abs. 1 GWB erfolgt.

Die Vergabekammer prüft auch, ob sie überhaupt örtlich zuständig ist. Entscheidend ist, ob die Vergabestelle ihren Sitz im Regierungsbezirk der angerufenen Vergabekammer hat.

Ich möchte an dieser Stelle nur kurz auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen eingehen, weil diese nicht Schwerpunkt meiner Ausführungen sein sollen. Insbesondere existiert eine ganze Reihe von Besonderheiten bei der Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen, die hier nicht erörtert werden können.

Antragsbefugt ist derjenige Bieter, der sich mit der Abgabe eines Angebotes an der öffentlichen Ausschreibung beteiligt hat. Ihm droht ein Schaden, wenn durch die Nichtbeachtung von Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB nicht ausgeschlossen werden kann, dass seine Chance auf Erteilung des Zuschlags entweder ganz ausgeschlossen oder doch zumindest eingeschränkt ist und ihm dadurch voraussichtlich die Möglichkeit genommen wird, dass er den Zuschlag bekommt. Weiterhin muss der Antragsteller darlegen, dass er die von ihm erkannten Verstöße gegen Vergabevorschriften gegenüber der Vergabestelle unverzüglich gerügt hat. Der Antragsteller sollte der Vergabestelle möglichst konkret diejenigen Verstöße benennen, die aus seiner Sicht zu beanstanden sind. Unverzüglich ist nicht gleichbedeutend mit sofort. Aber der Antragsteller sollte in der Regel nicht länger als zwei Wochen nach dem Erkennen des Verstoßes mit der Rüge gegenüber der Vergabestelle warten. Ansonsten läuft er Gefahr, dass seine Rüge als verspätet eingestuft wird.

Die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens kommt nur bei Aufträgen in Frage, die die sog. Schwellenwerte erreichen. Der Antragsteller sollte deshalb auch kurz darlegen, ob es sich aus seiner Sicht um einen derartigen Auftrag handelt. Für die Vergabekammern ist dies häufig nicht auf den ersten Blick zu erkennen, wird aber vor der Zustellung eines Antrages ermittelt.

Soweit die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegenüber der Vergabekammer im Antrag nachvollziehbar dargelegt wurden, stellt die Vergabekammer diesen Antrag der Vergabestelle zu und führt damit die Aussetzung des Vergabeverfahrens herbei. Die Einreichung eines Antrages bei der Vergabekammer muss nicht durch einen Rechtsanwalt erfolgen. Nunmehr überprüft die Vergabekammer, ob die Vergabestelle tatsächlich gegen Vergabevorschriften verstoßen hat. Insbesondere sind Prüfgegenstand immer wieder die Vorschriften aus der VOB/A, der VOL/A oder der VOF.

Die Vergabekammer lässt sich zu diesem Zwecke die kompletten Vorgänge über das Vergabeverfahren von der Vergabestelle vorlegen. Die Parteien des Verfahrens können diese Akten bei der Vergabekammer einsehen und sich auch Kopien daraus machen. Allerdings überprüft die Vergabekammer zunächst, ob wirklich alle Informationen aus den Akten offen gelegt werden dürfen. Auch die Beteiligten (Antragsteller, Vergabestelle, Beigeladene) können sich ihrerseits dazu äußern, ob sie einige Unterlagen für geheimhaltungsbedürftig einstufen.

Weiterhin werden in der Regel die Unternehmer, die möglicherweise ebenfalls von der Entscheidung der Vergabekammer betroffen sein werden,

weil sie mit einem Haupt- oder Nebenangebot in der Wertung vor dem Antragsteller stehen, von der Vergabekammer beigeladen. Sie können sich dann am Verfahren beteiligen, Akteneinsicht nehmen und insbesondere auch ihre Position in der mündlichen Verhandlung darstellen.

Die Vergabekammern haben den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 110 Abs. 1 GWB); sie sind an die Anträge der Parteien nicht gebunden (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GWB). Vor den Vergabekammern findet insofern eine Rechtmäßigkeitskontrolle hinsichtlich des Vergabeverfahrens statt.

Überprüft wird das von der Vergabestelle durchgeführte Ausschreibungsverfahren, wobei sich die Vergabekammer an den von den Parteien, insbesondere an den vom Antragsteller, behaupteten Vergabeverstößen orientiert. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die Vergabekammer auch Rechtsverstöße aufgreift und zum Gegenstand des Nachprüfungsverfahrens macht, die zuvor von den Parteien nicht erkannt wurden.

Die Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern werden natürlich unterschiedlich gehandhabt. Vor der Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster wird Wert darauf gelegt, dass die Parteien sich umfassend über den Streitgegenstand austauschen und letztlich eine Entscheidung (Beschluss) ergeht, die nachvollziehbar ist und möglichst auch die Beilegung des Streites zur Folge hat.

Die Vergabekammern entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern, wobei der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt und das ehrenamtliche Mitglied gründliche Kenntnisse im Vergaberecht haben sollte. Häufig handelt es sich dabei um Ingenieure, die

schon jahrelang auf dem Gebiet des Vergaberechts tätig sind. Zudem hat die Vergabekammer einen hauptamtlichen Beisitzer, der ebenfalls über gute vergaberechtliche Kenntnisse verfügt.

Die Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer

Die Verfahren vor den Vergabekammern sind gebührenpflichtig. Außerdem muss damit gerechnet werden, dass Aufwendungen für Rechtsanwälte zu erstatten sind (§ 128 GWB).

Wie bei anderen Verfahren auch, trägt die Partei, die im Nachprüfungsverfahren unterliegt, diese Kosten.

Gebühren der Vergabekammer: Die Höhe der Gebühren für die Vergabekammer bestimmen sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes des Nachprüfungsverfahrens (§ 128 Abs. 2 GWB). Um die Ermittlung der Gebühren transparenter zu gestalten, haben die beiden Vergabekammern des Bundes eine Gebührenstaffel erarbeitet, die im Interesse einer bundeseinheitlichen Handhabung von vielen Vergabekammern im gesamten Bundesgebiet bei der Ermittlung der jeweiligen Gebühr berücksichtigt wird. Zu diesem Zwecke wird ausgehend vom Auftragswert (netto) die Gebühr ermittelt. Bei einem geschätzten Auftragswert von 200.000 Euro würde eine Gebühr von 2.550 Euro zu zahlen sein; bei einem geschätzten Auftragswert von 5.000.000 Euro würde die Gebühr 4.100 Euro betragen.

Möglich ist es aber auch - und die Vergabekammer bei der Bezirksregierung in Münster praktizierte dies in einigen Fällen auch so -, die Gebühr für Amtshandlungen der Vergabekammer aus Billigkeitsgründen bis auf ein Zehntel, das wären 250 Euro, zu ermäßigen.

Da das Verwaltungskostengesetz des Bundes zur Anwendung kommt, sind die öffentlichen Auftraggeber in einigen Fällen von der Zahlung der Gebühr befreit. Denn es sollen zwischen einzelnen Behörden, wozu auch die Vergabekammern gehören, keine Gebühren beziehungsweise Geldbeträge gezahlt werden. Handelt hingegen bei-

spielsweise für die Gebietskörperschaft ein Unternehmen in der Form einer GmbH, dann hat die Vergabestelle auch die Gebühren zu zahlen, wenn sie im Nachprüfungsverfahren unterliegt.

Kosten für einen Rechtsanwalt: Die Vergabekammer entscheidet im Einzelfall auch darüber, ob die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes durch eine am Nachprüfungsverfahren beteiligte Partei erforderlich war. Dann hat die unterliegende Partei auch die Aufwendungen zu erstatten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bei der obsiegenden Partei notwendig waren.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch den Antragsteller wird in vielen Fällen für notwendig gehalten. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die Vergabestelle, die als Behörde häufig über juristisch geschultes Personal verfügt, wird nicht immer für notwendig gehalten. Als Faustregel kann man von der Überlegung ausgehen, ob sich die Problematik eines Nachprüfungsverfahrens auf auftragsbezogene Sach- und Rechtsfragen einschließlich der dazugehörigen Vergaberegeln konzentriert. Das spricht im allgemeinen mehr für die Annahme, dass der öffentliche Auftraggeber die erforderlichen Sach- und Rechtskenntnisse in seinem originären Aufgabenkreis ohnehin organisieren muss und daher auch im Nachprüfungsverfahren keines anwaltlichen Bevollmächtigten „notwendig“ bedarf. Kommt es darüber hinaus auf weitere, nicht einfach gelagerte Rechtsfragen (namentlich solche des Nachprüfungsverfahrens) an, wird dem öffentlichen Auftraggeber oftmals die Hinzuziehung eines anwaltlichen Vertreters als notwendig zuzubilligen sein, wobei keine kleinliche Beurteilung angezeigt ist.

Die Gebühren eines Rechtsanwaltes, die die unterliegende Partei zu tragen hat, berechnen sich nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO). In Verfahren vor den Verga-

bekammern kann der Rechtsanwalt Gebühren gemäß § 118 Abs. 1 BRAGO (Geschäftsgebühr, Besprechungsgebühr, Beweisaufnahmegebühr) verlangen.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Gegenstandswert. Der Gegenstandswert wird unter entsprechender Anwendung des § 12a Abs. 2 Gerichtskostengesetz ermittelt und beträgt 5 Prozent der Auftragssumme (netto). Ausgehend von einer Auftragssumme von 200.000 Euro beträgt der Gegenstandswert somit 10.000 Euro. Anhand der Gebührentabelle in der BRAGO lässt sich dann eine Gebühr in Höhe von 364,50 Euro (ohne Mehrwertsteuer) ermitteln. Der Rechtsanwalt könnte bis zu drei Gebühren geltend machen.

In der Regel sind es aber in Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer nur zwei Gebühren: die Geschäftsgebühr und die Besprechungsgebühr, da eine Beweisaufnahme nur selten stattfindet.

Kosten für die Beigeladenen: Die Vergabekammer befindet auch darüber, ob die Beigeladene an den Kosten zu beteiligen ist. Das entscheidet sich danach, ob die Beigeladene in dem Verfahren unterliegt, einen Antrag gestellt hat und fördernd durch umfassende Sachvorträge auf das Nachprüfungsverfahren eingewirkt hat. Zwar trifft der Begriff des „Unterliegens“ primär auf den Antragsteller und die Vergabestelle zu, die sich als Kontrahenten in einem Nachprüfungsverfahren gegenüber stehen.

Aber auch Beigeladene werden dann zu Kontrahenten, wenn sie sich mit einem eigenen, das Nachprüfungsverfahren fördernden Beitrag auf die Seite eines Verfahrensbeteiligten stellen und sich damit gegen den anderen Verfahrensbeteiligten wenden.

In diesem Fall verlassen sie ihre neutrale Position und müssen, wenn sie zudem noch einen Antrag in dem Verfahren stellen, damit rechnen, dass sie auch Gebühren für Amtshandlungen der Vergabekammer und Aufwendun-

gen für einen Rechtsanwalt anteilig zu erstatten haben.

Rechtsschutz durch die Oberlandesgerichte

Gegen die Entscheidungen der Vergabekammern kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, sofortige Beschwerde beim (zuständigen) Oberlandesgericht eingelegt werden. Die Beschwerdeschrift muss durch einen zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein, es sei denn, die Beschwerde wird von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eingelegt. Über die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Vergabekammern in Nordrhein-Westfalen entscheidet ausschließlich der Vergabesenat beim Oberlandesgericht Düsseldorf.

Das Ausschreibungsverfahren bleibt normalerweise während der gesamten Zeit ausgesetzt; der Zuschlag kann nicht erteilt werden. Dabei handelt es sich zunächst um fünf Wochen für das Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern, dann schließen sich die zwei Wochen für die Beschwerdefrist an und falls Beschwerde eingelegt wird, schließt sich

dann das Verfahren vor dem Oberlandesgericht an, wobei es für die Verfahren vor den Oberlandesgerichten keine zeitliche Begrenzung gibt.

Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so sollte der Beschwerdeführer nach Einlegung der sofortigen Beschwerde beim Oberlandesgericht auch beantragen, dass die aufschiebende Wirkung der Beschwerde bis zur Entscheidung durch das Oberlandesgericht verlängert wird.

Hinweise zur praktischen Handhabung des Rechtssystems

Allein die Einführung eines neuen Rechtsschutzsystems führt nicht ohne weiteres zur Verbesserung der eigenen Rechtsposition. Die „Benutzung“ des neuen Rechtssystems kann auch nicht unbesehen angeraten werden.

hungen zum Auftraggeber langfristig belastet. Neben der rechtlichen Abwägung sind auch die betrieblichen Konsequenzen zu berücksichtigen.

Andererseits wird durch das neue Rechtssystem endlich die Stellung des Bieters verbessert. Er kann erstmalig die Verfahrensabläufe bei einer Ausschreibung eines öffentlichen Auftrags

gebers von unabhängigen Instanzen überprüfen lassen. Sein Akteneinsichtsrecht und seine Stellung als Verfahrensbeteiligter ermöglichen ihm „Einblicke“ in das Vergabeverfahren, die er zuvor nicht hatte. Demzufolge kann er auch seine Rechte besser wahrnehmen. Allein durch die neu geschaffene Transparenz erledigen sich viele Streitigkeiten bereits während eines laufenden Nachprüfungsverfahrens. An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es eine Vielzahl von Vergabestellen gibt, die keinesfalls „verstimmt reagieren“, sondern durchaus konstruktiv und sachdienlich bei der Rechtmäßigkeitskontrolle mitwirken.

Auch die Arbeit der Vergabekammern als in der Sache unabhängige Instanzen, gewährleistet häufig eine sachlich geführte Auseinandersetzung zwischen den Verfahrensbeteiligten, die zu Entscheidungen führen, die von den Parteien dann auch akzeptiert werden können.

Insgesamt bleibt zu hoffen, dass durch die Einführung des neuen zweistufigen Rechtssystems der Wettbewerb fairer und transparenter wird, so dass alle Bieter die gleichen Chancen auf Erteilung eines Auftrages erhalten.



BEI DEN OBERLANDESGERICHTEN sind spezielle Vergabesenate eingerichtet worden, die über die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Vergabekammern zu befinden haben. Unser Foto zeigt den Flur des Düsseldorfer Oberlandesgerichts, dessen Gründerzeit-Architektur nach gründlicher Renovierung wieder in neuem Glanz erstrahlt.

Die vorstehenden Ausführungen sollten u.a. dazu dienen, die Risiken, aber auch die Chancen eines Nachprüfungsverfahrens, besser einschätzen zu können.

Auch zukünftig ist sorgfältig abzuwägen, ob und inwieweit gegen potentielle öffentliche Auftraggeber gerichtlich vorgegangen wird. Dabei ist ein möglicher Erfolg in einem Nachprüfungsverfahren gegen die Gefahr abzuwägen, ob nicht gerade das beantragte Nachprüfungsverfahren die Bezie-